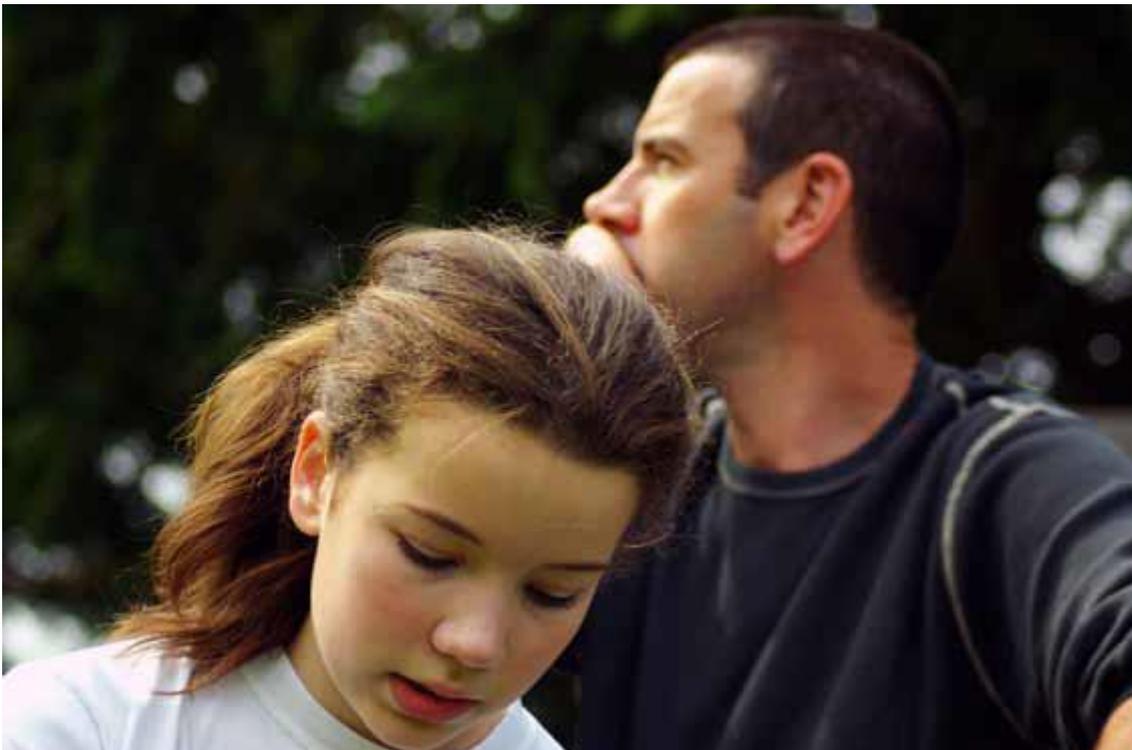


Begleiteter Umgang in Köln

Kurzfassung



**Auswertung der Erfahrungen der Beratungsstellen
in ihrem gemeinsamen Projekt**

**„Übernahme des Begleiteten Umgangs in Fällen,
die im Familiengericht verhandelt werden“**

Kreis der Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatungsstellen in Köln

**Auswertung der Erfahrungen der Beratungsstellen
in ihrem gemeinsamen Projekt**

**„Übernahme des Begleiteten Umgangs in Fällen,
die im Familiengericht verhandelt werden“**

Kurzfassung

Redaktion: Stefan Hauschild
Renate Blum-Maurice
Dr. Vincenzo Urso
Marika Stegmann

Entwicklung des Evaluationsbogens:

Die Leiter der Erziehungs-, Ehe- und
Lebensberatungsstellen in Köln

Ausführung:

Die Beraterinnen und Berater aller
beteiligten Beratungsstellen

Finanzierung der Evaluation und der Veröffentlichung:

Diözesancaritasverband Köln,
Referat Erziehungsberatung

Vorwort zur Kurzfassung

Die Kölner Erziehungsberatungsstellen und Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen haben, nach einer zweijährigen Probephase, im Jahr 2007 im Auftrag des Kölner Jugendamtes die Durchführung des vom Familiengericht angeordneten Begleiteten Umgangs gemeinsam übernommen.

Im Laufe der mehrjährigen Erfahrung mit Erfolgen und Misserfolgen des Umgangs bei hochstrittiger Elternschaft kam auf Seiten des Gerichts und der Beratungsstellen der Wunsch auf, die Bedingungen der jeweiligen Familiensituationen und der beteiligten Eltern näher zu betrachten. Es stellte sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen zu erwarten ist, dass der Umgang im Anschluss an den BU ohne Begleitung weiter geführt werden kann.

So ist im Sommer 2009 die Idee zu einer Evaluation entstanden, in die viel Teamarbeit, Gedanken und persönliche Ressourcen investiert worden sind. Die vollständigen Ergebnisse dieser Evaluation haben wir in einer Broschüre im Mai 2011 vorgelegt.

Mit dieser Kurzfassung möchten wir unseren Kooperationspartnern die wesentlichen Ergebnisse und Erkenntnisse zur Verfügung stellen, als Grundlage für eine Diskussion und gemeinsame Überlegungen zur Zukunft des Begleiteten Umgangs in Köln.

Wir hoffen, dass wir damit einen Beitrag zum Thema des Umgangs bei hochstrittigen Eltern leisten können. Wir gehen davon aus, dass die Familienrichter dadurch jedenfalls eine Hilfe für ihre Entscheidungen erhalten.

An dieser Stelle ein herzlicher Dank an alle, die sich engagiert haben, besonders an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche neben ihrer täglichen Arbeit mit ihren Reflexionen diese Ergebnisse ermöglicht haben.

Die Leiter der Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatungsstellen in Köln

Köln im Juli 2011

Hintergrund und Anlass der Evaluation

Das Kölner Modell

Die Nachfrage nach Trennungs-/ Scheidungsberatung sowie nach Begleitetem Umgang bewegt sich in Köln schon seit längerer Zeit auf hohem Niveau. Durch die Kindschaftsrechtsreform (und seit September 2009 durch das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG) ist hier ein hoher und im Laufe der Zeit wachsender Bedarf entstanden, dem die Stadt entsprechen muss und für den im Kölner Fachkreis Familie** nach Lösungen gesucht wurde.

Im Jahre 2005 hat der Kreis der Leiter der Familienberatungsstellen in öffentlicher und freier Trägerschaft deshalb ein Angebot entwickelt, um dieser Nachfrage zumindest für alle gerichtsanhängigen Fälle in einem gemeinsamen koordinierten Projekt zu begegnen (*Rasch 2006*). In einer ersten Projektphase (2005-2006) haben zunächst fünf Beratungsstellen, dann alle neun Erziehungs-, Ehe- Familien und Lebensberatungsstellen in Köln in gemeinsamer Koordination und mit gemeinsamen Standards den Begleiteten Umgang für alle gerichtlich verhandelten Fälle in Köln (im Umfang von ca. 100 Fällen) übernommen. Nach der Auswertung der Projektphase hat die Stadt Köln dafür eine extra Finanzierung bereit gestellt (2007).

Die gemeinsamen Standards des Begleiteten Umgangs in den Beratungsstellen beinhalten: grundsätzliche Bedingung für die Durchführung eines begleiteten Umgangs ist die gleichzeitige Beratung der Eltern. Dies erscheint notwendig im Sinne des Kindeswohls vor allem vor dem Hintergrund der Erfahrung, dass der Umgang in vielen Fällen nicht zustande kommt bzw. nicht regelmäßig stattfindet, wenn es nicht eine eindeutige Absprache mit beiden Eltern gibt. Ziel der Beratung ist grundsätzlich, den Eltern in gemeinsamen Gesprächen zu einer besseren Kommunikation auf der Elternebene zu verhelfen. In Einzelfällen, z.B. nach häuslicher Gewalt, können Absprachen aber auch in parallelen Einzelgesprächen mit Hilfe des vermittelnden Beraters getroffen werden.

Beim Begleiteten Umgang in den Beratungsstellen handelt es sich um ein jeweils für den Einzelfall befristetes Angebot, bei dem davon ausgegangen wird, dass nach einiger Zeit der Begleitung und Beratung eine Verselbstständigung dahin gehend möglich wird, dass Umgangskontakte von den Eltern allein oder gegebenenfalls mit Unterstützung von Freunden oder Verwandten organisiert werden können. Eine regelmäßige Umgangsbegleitung über Jahre ist in diesem Rahmen nicht möglich.

Ziel und damit Erfolgskriterium der Umgangsbegleitung sind vor diesem Hintergrund entweder eine Verselbstständigung der Kontakte oder aber auch z.B. die von beiden Eltern akzeptierte Erkenntnis, dass eine Fortführung des Umgangs gegen den Widerstand des Kindes oder wegen der Strittigkeit der Eltern nicht im Sinne des Kindeswohls ist.

Seit 2005 haben die Beratungsstellen in 486 Familien die Begleitung des Umgangs übernommen.

Die Fragestellung der Untersuchung

Im Laufe der Erfahrungen der Kölner Beratungsstellen seit diesem Zeitpunkt hat sich – wie andernorts auch – gezeigt, dass in den hochstrittigen Fällen, in denen der begleitete Umgang im Gerichtsverfahren beschlossen oder angeraten wird, die Aussicht auf eine Verselbstständigung gering ist. Vielfach kam schon eine Beratung nicht zustande, also auch

** Der Kölner Fachkreis Familie ist eine Instanz der regelmäßigen Kooperation und Abstimmung von Vertretern des Familiengerichts, der Familienanwaltschaft, des Jugendamtes, der Familienberatungsstellen und der Sachverständigen in Köln, die sich zur Aufgabe gemacht haben, bei Trennung und Scheidung mit Blick auf die betroffenen Kinder zusammenzuwirken.

keine gemeinsame Vereinbarung über den Umgang. Häufig wurde die Bereitschaft zum Umgang gleich zu Beginn oder später durch einen der beiden Elternteile aufgekündigt. Umgangskontakte mit dem Kind fanden in diesen Fällen gar nicht statt. Das oft lange Hin und Her von Erwartung, Vorbereitung und Enttäuschung stellte eine zum Teil hohe Belastung für die Kinder dar.

Außerdem war die mühsame Anbahnung verbunden mit der Tatsache, dass die Arbeitszeit und das Engagement der zuständigen BeraterInnen oft in einem Übermaß beansprucht wurden. Vor dem Hintergrund dieser Erfahrungen sind die Beratungsstellen dazu übergegangen, eine Klärungsphase einzuführen, um zu einem frühen Zeitpunkt einschätzen zu können, ob das Angebot überhaupt Aussicht auf Erfolg hat.

Für das Familiengericht ergab sich in der Folge die Situation, dass viele Fälle relativ schnell wieder ans Gericht zurückverwiesen wurden. Oft genug wurden dann Anträge zur erneuten gerichtlichen Entscheidung gestellt.

Von den Familienrichtern wurden deshalb Fragen an die Beratungsstellen formuliert, auch im Hinblick auf eine Vorabeschätzung der Chancen des BU bereits im Gericht:

- Welchen Verlauf nehmen die zum BU überwiesenen Fälle im Einzelnen?
- Können dabei Faktoren erfasst werden, die Aufschluss über Aussichten und Scheitern des BU geben können?

Diese Fragen waren Anlass für die Beratungsstellen, eine gründliche Auswertung aller vom Gericht zum BU überwiesenen Fälle vorzunehmen.

Überblick über den deskriptiven Teil der Evaluation

Stichprobe und Methode

Die Stichprobe bestand aus 70 Familien, die in 9 verschiedenen Einrichtungen in Köln im Jahr 2009 im Umgang begleitet wurden. Jede der Einrichtungen betreute zwischen einem und zehn Fällen.

Die Erhebung erfolgte mittels eines gemeinsam entwickelten Fragebogens, der an die Einrichtungen verteilt wurde. Die Fragebögen wurden von den beratenden und begleitenden Fachmitarbeitern/innen ausgefüllt, die begleiteten Familien wurden nicht befragt.

Fragestellung

Die Fragestellung der Evaluation des Begleiteten Umgangs lässt sich in drei zentrale Bereiche gliedern:

- *Beschreibung der Familien und des Prozesses auf der Ebene der Gesamtstichprobe unter besonderer Berücksichtigung von Belastungsfaktoren*
- *Herstellung von Zusammenhängen von Merkmalen der Familien und des Prozesses mit der Verselbstständigung*
- *Unterschiede in der Kommunikation und in den Familienbeziehungen im Prozessverlauf aus der Sicht der Berater/innen, Veränderungen und Entwicklungen*

Beispiele aus der Evaluationsstudie

Um einen beispielhaften Eindruck zu vermitteln, geben wir hier einige Ausschnitte aus der umfangreichen statistisch begründeten Evaluation wieder. Den Leser, der am vollständigen deskriptiven Teil der Evaluation interessiert ist, verweisen wir auf die Veröffentlichung der Untersuchung.

Beschreibung der Gesamtstichprobe

▪ **Migrationshintergrund**

36 Mütter (51 %) der Stichprobe und 43 Väter (61 %) hatten einen Migrationshintergrund. Familien mit Migrationshintergrund, insbesondere Familien mit Migrationshintergrund des Vaters, sind somit in der Stichprobe im Vergleich zur Gesamtbevölkerung in Köln (33% Einwohner mit Migrationshintergrund) überrepräsentiert.

Die Migrationshintergründe von Mutter und Vater setzen sich wie folgt zusammen: In 34 Familien (49 %) hatten beide Elternteile einen Migrationshintergrund und in 25 Fällen (36 %) hatten beide keinen Migrationshintergrund. In den restlichen 11 Familien (16 %) hatte nur einer der beiden Ex-Partner einen Migrationshintergrund, und zwar in 9 Familien (13 %) der Vater, nicht aber die Mutter und in 2 Familien (3 %) die Mutter, nicht aber der Vater.

Fremdsprachige Berater/innen kamen in 13 von 66 Familien (20 %) zum Einsatz. Die Beratung fand in 17 von 70 Fällen (24 %) ausschließlich und in 2 Fällen (3 %) zum Teil in einer fremden Sprache statt. Ein Dolmetscher wurde in 8 von 68 Fällen (12 %) eingesetzt.

▪ **Familiäre Belastungsfaktoren**

➤ **Gewalt**

Eindeutig ausgeübte oder vermutete Gewalt durch den Vater spielte eine sehr häufige Rolle, Gewalt durch die Mütter selten.

Gewalt durch die Väter ist in 15 Fällen (23 %) dokumentiert, in weiteren 26 Fällen (40 %) besteht ein Gewaltverdacht oder ein Gewaltvorwurf durch die Ex-Partnerin. Ein Gewaltverdacht oder Gewaltvorwurf wurde gegenüber 3 Müttern (5 %) geäußert.

Nimmt man diagnostizierte Gewalt und Verdacht bzw. Vorwurf zusammen, ergeben sich 41 Väter (62 %) mit einer tatsächlichen oder den Vätern zugeschriebenen Gewaltproblematik. Die Häufigkeit der tatsächlichen oder zugeschriebenen Gewalt lässt vermuten, dass es sich hierbei oft um einen Anlass für die Anordnung von Begleitetem Umgang handelt.

Zwischen der Gewalt und dem Migrationshintergrund konnten keine statistisch bedeutsamen Zusammenhänge nachgewiesen werden.

➤ **Sucht**

Eine Suchtproblematik wird auf der Seite der Väter deutlich häufiger genannt als auf der Seite der Mütter.

Eine Sucht der Väter ist in 5 Familien (8 %) dokumentiert, in weiteren 13 Fällen (19 %) besteht ein Verdacht oder ein Vorwurf durch die Ex-Partnerin. Dokumentiert ist eine Sucht der Mütter in 2 Fällen (3 %), ein Vorwurf durch den Ex-Partner besteht in weiteren 2 Familien (3 %).

Nimmt man diagnostizierte Suchterkrankungen und Verdacht bzw. Vorwurf zusammen, ergeben sich bei den Müttern 4 (6 %) und bei den Vätern 18 (27 %) Personen mit festgestellter oder vermuteter Suchtproblematik.

➤ **Kindesmissbrauch**

Kindesmissbrauch durch Mütter wird, in keinem Fall genannt.

Ein Missbrauch ist bei einem Vater (2 %) dokumentiert, in 2 Fällen (3 %) liegt ein Verdacht vor, in einem Fall (2 %) wurde der Vorwurf von der Mutter geäußert.

➤ **Kindesentführung**

Eine dokumentierte Kindesentführung durch Mutter oder Vater wurde nicht genannt. Ein Verdacht oder Vorwurf der Kindesentführung wurde gegen 3 Mütter (5 %) und 12 Väter (18 %) geäußert.

Der Verdacht oder die Vermutung der Entführung wird signifikant häufiger gegen Väter mit Migrationshintergrund geäußert: Bei Vätern mit Migrationshintergrund wird in 27 % der Fälle der Verdacht geäußert, bei Vätern ohne Migrationshintergrund nur in 4 % der Fälle.

➤ **Kindesvernachlässigung**

Dokumentiert ist die Kindesvernachlässigung nur bei jeweils einem Vater (2 %) und einer Mutter (2 %). Ein Verdacht oder Vorwurf der Kindesvernachlässigung richtet sich gegen jeweils weitere 5 Mütter und 5 Väter (8 %).

➤ **Psychische Erkrankungen**

Diagnostizierte psychische Erkrankungen finden sich bei einer Mutter (2 %) und drei Vätern (3 %).

Nimmt man diagnostizierte Erkrankungen und psychische Erkrankungen nach dem Eindruck der/des Beraters zusammen, finden sich bei den Müttern 8 (12 %) und bei den Vätern 11 (17 %) festgestellte oder vermutete psychische Erkrankungen.

▪ **Verselbstständigung**

Bezogen auf die Gesamtstichprobe kam es in 15 Fällen (21 %) zu einer Verselbstständigung des Umgangs ohne externe Begleitung, in 6 Fällen (9 %) zu einer Verselbstständigung mit externer Begleitung und in 49 Fällen (70 %) zu keiner Verselbstständigung des Umgangs (vgl. Tabelle 1). Zusammen genommen kam es also in 30 % der Fälle zu einer Verselbstständigung des Umgangs mit oder ohne externe Begleitung.

Tabelle 1 zeigt die Verselbstständigung auch für 2 verschiedene Subgruppen. Es wird deutlich, dass die Verselbstständigkeitsraten höher sind, wenn (a) mindestens ein Termin mit beiden Elternteilen stattfand (im Einzeltermin oder in einem gemeinsamen Termin) bzw. wenn es (b) überhaupt zu begleiteten Kontakten kam.

Tabelle 1: Verselbstständigung des begleiteten Umgangs für die Gesamtstichprobe und Substichproben

	Gesamtstichprobe		Fälle mit Terminen mit beiden Eltern ¹		Fälle mit begleiteten Kontakten ²	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
Ja, ohne externe Begleitung	15	21,4	15	25,0	13	46,4
Ja, mit externer Begleitung	6	8,6	6	10,0	4	14,3
Nein	49	70,0	39	65,0	11	39,3
Summe	70	100,0	60	100,0	28	100,0

¹ Fälle mit mindestens einem Termin mit beiden Elternteilen, im Einzeltermin oder in einem gemeinsamen Termin.

² Fälle mit mindestens einem begleiteten Umgangskontakt.

Bezogen auf die 60 Familien, in denen Termine mit beiden Eltern stattfanden, liegt die Verselbstständigkeitsrate des Umgangs mit oder ohne externe Begleitung bei 35 %, während in 65 % dieser Fälle keine Verselbstständigung erreicht werden konnte. In keinem der verbleibenden 10 Fälle, in dem es mit einem der Elternteile keine Termine gab, kam es zu einer Verselbstständigung.

Die Rate der Verselbstständigung des Umgangs mit oder ohne externe Begleitung liegt bei den 28 Fällen, in denen mindestens ein durch die/den Berater/in begleiteter Umgangskontakt stattfand, bei 61 %, während es nur noch in 39 % dieser Fälle keine Verselbstständigung gab. In den verbleibenden 42 Fällen wurde in Folge der Beratung der Eltern in 2 Fällen eine Verselbstständigung erreicht ohne und in 2 Fällen mit externer Begleitung, ohne dass überhaupt begleitete Kontakte stattgefunden hatten.

Zusammenfassend lässt sich also feststellen, dass die Verselbstständigkeitsrate höher liegt, wenn beide Eltern beteiligt sind und sogar deutlich höher liegt, sobald es überhaupt zu begleiteten Umgangskontakten kommt.

Zusammenhänge der Verselbstständigung des Umgangs mit ausgewählten Merkmalen

Im Folgenden werden die Subgruppen ohne und mit Verselbstständigung im Hinblick auf statistisch bedeutsame Unterschiede in ausgewählten Merkmalen verglichen. Die Subgruppe der Familien mit Verselbstständigung beinhaltet bei diesen Vergleichen alle Fälle, in denen es zu einer Verselbstständigung kam, unabhängig davon, ob diese mit oder ohne externe Begleitung erreicht wurde.

Tabelle 2: Zusammenhänge zwischen Verselbstständigung und familiären Belastungsfaktoren

	Ohne Verselbstständigung			Mit Verselbstständigung			Chi ² 2	P
	N ¹	n ¹	%	N ¹	n ¹	%		
Gewalt Mutter	46	3	6,5	20	0	0,0	–	0,548
Gewalt Vater	46	33	71,7	20	8	40,0	4,70	0,030
Missbrauch Mutter	46	0	0,0	21	0	0,0	–	_ 3
Missbrauch Vater	46	2	4,3	20	2	10,0	–	0,579
Sucht Mutter	46	3	6,5	20	1	5,0	–	1,000
Sucht Vater	46	13	28,3	20	5	25,0	0,00	0,978
Entführung Mutter	47	1	2,1	19	2	10,5	–	0,197
Entführung Vater	47	7	14,9	19	5	26,3	1,19	0,304
Vernachlässigung Mutter	45	1	2,2	20	5	25,0	–	0,009
Vernachlässigung Vater	45	4	8,9	20	2	10,0	–	1,000
Psych. Erkrankung Mutter	45	5	11,1	19	3	15,8	–	0,685
Psych. Erkrankung Mutter	45	8	17,8	19	3	15,8	–	1,000

¹ N bezeichnet hier die Anzahl der Fälle in der Subgruppe ohne oder mit Verselbstständigung, n bezeichnet die Anzahl der Fälle in der Subgruppe, in denen der Belastungsfaktor zutrifft (dokumentiert, Verdacht oder Vermutung vs. unzutreffend).

² In Zeilen, in denen kein χ^2 -Wert angegeben ist, wurde aufgrund der niedrigen erwarteten Häufigkeiten Fischers exakter Test verwendet.

³ Es konnte kein Signifikanztest durchgeführt werden, da der Belastungsfaktor nicht auftritt.

▪ Migrationshintergrund

Der Migrationshintergrund von Mutter oder Vater hängt nicht statistisch bedeutsam mit der Verselbstständigung zusammen. In der Gruppe ohne Verselbstständigung ($N = 49$) weisen 51 % der Mütter einen Migrationshintergrund auf ($n = 25$), in der Gruppe mit Verselbstständigung ($N = 21$) 52 % ($n = 11$). In der Gruppe ohne Verselbstständigung weisen 59 % der Väter ($n = 29$) einen Migrationshintergrund auf, in der Gruppe mit Verselbstständigung sind es 67 % ($n = 14$). Die Unterschiede zwischen den Gruppen sind bezüglich des Migrationshintergrunds beider Elternteile nicht signifikant.

▪ Dauer des Begleiteten Umgangs und Anzahl der Kontakte

Die Gruppe ohne Verselbstständigung unterscheidet sich von der Gruppe mit Verselbstständigung durch eine kürzere Dauer des BU, eine geringere Anzahl von Terminen und eine geringere Zahl von begleiteten Umgangskontakten.

▪ Familiäre Belastungsfaktoren

Bezüglich der familiären Belastungsfaktoren finden sich signifikante Unterschiede zwischen den Gruppen ohne und mit Verselbstständigung hinsichtlich der väterlichen Gewalt und der mütterlichen Vernachlässigung (vgl. Tabelle 2).

In der Gruppe ohne Verselbstständigung ist Gewalt durch den Vater (dokumentiert, Verdacht oder Vermutung vs. unzutreffend) mit einem Anteil von 72 % signifikant häufiger ($N = 46$; $n =$

33) als in der Gruppe mit Verselbstständigung mit einem Anteil von 40 % ($N = 20$; $n = 8$). Gewalt durch die Mutter ist generell selten und unterscheidet sich nicht signifikant in den beiden Gruppen.

In der Gruppe ohne Verselbstständigung ist Vernachlässigung durch die Mutter (dokumentiert, Verdacht oder Vermutung) nicht häufiger, sondern mit einem Anteil von 2 % sehr signifikant seltener ($N = 45$, $n = 1$) als in der Gruppe mit Verselbstständigung mit einem Anteil von 25 % ($N = 20$, $n = 5$). Vernachlässigung durch den Vater unterscheidet sich nicht statistisch bedeutsam in den beiden Gruppen.

Keine statistisch bedeutsamen Unterschiede konnten zwischen den Gruppen mit oder ohne Verselbstständigung festgestellt werden hinsichtlich des Vorkommens einer Suchterkrankung von Vater oder Mutter, eines Missbrauchs durch Vater oder Mutter, einer Kindesentführung durch Vater oder Mutter sowie einer psychischen Erkrankung von Vater oder Mutter (jeweils dokumentiert, Verdacht oder Vermutung vs. unzutreffend). Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Belastungsfaktoren generell eher selten auftreten. Eine größere Stichprobe wäre zur genaueren Bestimmung eines Zusammenhangs von Verselbstständigung und Belastungsfaktoren wünschenswert.

Zusammenfassung wesentlicher Ergebnisse

Zusammenfassend lassen sich aus der vorliegenden Evaluation folgende wesentliche Ergebnisse festhalten.

1. Die Richter ordnen offensichtlich häufig BU an in Fällen, in denen Gewalt, psychische Krankheit oder Sucht im Spiel sind oder wenn ein Migrationshintergrund vorliegt. Wir wissen allerdings nicht, ob es sich hier um eine Auswahl handelt in Folge richterlicher Entscheidung, oder ob diese Selektion bereits für alle Fälle gilt, die überhaupt bei Gericht ankommen.
2. Die hier zum Tragen kommende Hochstrittigkeit scheint häufig mit niedrigem sozioökonomischen Status verbunden zu sein. Das lässt sich zum Beispiel daran ablesen, dass in fast allen Fällen Prozesskostenhilfe beantragt wurde.
3. Ein Migrationshintergrund eines oder beider Elternteile spielt zwar in überproportional vielen Fällen des gerichtsanhängigen BU eine Rolle (über 60%), ist aber nicht relevant für Erfolg/Misserfolg des BU. Die Verselbstständigung der Kontakte wurde in gleicher Höhe bei Migranten und bei Deutschen erreicht.
4. Allerdings scheinen unterschiedliche soziokulturelle Einstellungen bei Eltern mit Migrationshintergrund in besonderer Weise als Hindernis zu wirken, nochmals vermehrt, wenn beide Eltern unterschiedlicher Herkunft sind. Gerade hier erscheint andererseits eine entsprechend ausgerichtete Beratung sinnvoll. So werden kulturell/ sozial bedingte Vorbehalte gegenüber dem anderen Elternteil bei beiden Eltern in hochrelevanter Weise durch Beratung gemindert.
5. Wenn Gewalt im Spiel ist, sind die Aussichten auf Erfolg des BU gering. Gewalt ist signifikant verbunden mit Misserfolg des BU. Bei 63% der Väter ist Gewalt dokumentiert oder es besteht ein diesbezüglicher Verdacht. Beim Scheitern der Fälle, in denen Gewalt eine Rolle spielte, macht es keinen Unterschied, ob die Väter Deutsche oder Migranten sind.
6. Sucht (26,3% Väter, 3% Mütter), psychische Erkrankung (17,2 % Väter 12,5% Mütter) oder Entführungsverdacht (18,1% Väter, 4,5% Mütter) treten zwar in BU –Entscheidungen überproportional häufig auf. Erfolg und Misserfolg des BU korrelieren aber nicht signifikant mit diesen Merkmalen.
7. In Fällen, in denen gemeinsame Beratungstermine wahrgenommen wurden, war die Erfolgsquote signifikant höher. Man kann also die Bereitschaft der Eltern, sich auf gemeinsame Termine einzulassen als einen sehr günstigen Ausgangspunkt für den Erfolg des BU formulieren.

8. Auch die Länge der Beratung (Zahl der gemeinsamen Termine) ist positiv mit Erfolg verbunden. Dabei kommt es nicht allein auf die Dauer an: In Fällen mit Verselbstständigung verbesserte sich - bei Müttern wie bei Vätern - in relevanter Weise die Bereitschaft zur Kommunikation mit dem anderen Elternteil, die Bereitschaft zu klaren Absprachen, die Fähigkeit zur Trennung von Elternebene und Paarebene. In den Fällen ohne Verselbstständigung fand hier keine Entwicklung statt. Ohne gemeinsame Teilnahme an einem Beratungsprozess sind die Chancen auf Erfolg bei hochstrittigen Eltern minimal.
9. In Fällen, die erfolgreich abgeschlossen wurden, wurden die Väter intensiver beraten bzw. nahmen sie eine intensivere Beratung wahr.
10. Wenn es nach der Klärungsphase tatsächlich zu Umgangsterminen kommt, ist eine höhere Wahrscheinlichkeit gegeben, dass es dann auch zur Verselbstständigung des Umgangs kommt.
11. BU bei jüngeren Kindern hat mehr Chancen auf Erfolg als wenn ältere Kinder einbezogen sind. Offensichtlich ist es bei jüngeren, noch nicht so stark in die Dynamik eingebundenen Kindern leichter, durch den BU einen positiven Kontakt zum anderen Elternteil herzustellen.
12. Der Erfolg des BU korreliert auch positiv mit der Länge des Zusammenlebens zwischen Vater und Kind und mit der Kürze der Trennung. D.h. die Prognosen sind besser, je länger Vater und Kind zusammen gelebt haben einerseits, und je kürzer die Zeit der Kontaktunterbrechung war andererseits.
13. Das Bestehen einer Vernachlässigung bzw. eines Vernachlässigungsvorwurfs gegen die Mutter ist signifikant verbunden mit BU-Erfolg. Das könnte bedeuten, dass der Erfolg des BU eher möglich ist, wenn die Mutter nicht „perfekt“ erscheint,.

Diskussion der Ergebnisse

Kriterien für die Anordnung von BU und für die Rolle der Beratung

Wenn wir die Ergebnisse unserer Evaluation mit Erkenntnissen aus Forschung und aus anderen Praxisprojekten in Beziehung setzen, so kristallisieren sich für Köln folgende Kriterien heraus, die einen begleiteten Umgang mehr oder weniger aussichtsreich erscheinen lassen. Da die Gruppe der Elternteile mit Migrationshintergrund in unserer Stichprobe einen hohen Anteil darstellt, werden wir spezifische Überlegungen für den Umgang und die Beratung dieser Eltern einbeziehen.

Besondere Merkmale von Familien, bei denen BU angeordnet wird

Gewalt

In den Ergebnissen unserer Evaluation wie in anderen Untersuchungen zeigt sich eindeutiger als bei allen anderen Faktoren, dass die Erfolgsaussicht im Hinblick auf eine Verselbstständigung in Fällen von erlebter oder befürchteter Gewalt gering ist. Dafür sind verschiedene Hintergründe anzunehmen:

Bei Trennung und Scheidung ist die Anwendung von körperlicher Gewalt häufig eine grenzüberschreitende Reaktion auf Frustration. In hochkonfliktlastigen belasteten Situationen, wie einer Scheidung und der ihr vorausgehenden Zeit, tendieren Männer zur Anwendung oder Androhung von Gewalt, wenn die Frau durch die Scheidung eine divergente Vision der Ehe annimmt und „eigenmächtig“ handelt.

Auch wenn es beim Scheitern der Fälle, in denen Gewalt eine Rolle spielt, keinen Unterschied macht, ob der Vater Deutscher ist oder Migrant, bei Migranten kann hier besonders im Hintergrund stehen, dass die Persönlichkeitsrechte der Frauen in ihrem Kulturkreis traditionell beschränkt sind.

Erlebte oder angedrohte Gewalt verursacht Angst. Diese Angst verhindert beim anderen Elternteil, d.h. hier den Müttern, oftmals die Bereitschaft, einen Umgang zu ermöglichen; insbesondere wenn der Umgang bei erlebter Partnerschaftsgewalt einen Kontakt mit dem Ex-Partner erfordert.

Hinzu kommt, dass die Beunruhigung der Mutter und vielfach der Kinder häufig so hoch ist, dass die Umgangserfahrung für die Kinder mit Angst verbunden ist (auch wenn keine reale Bedrohung besteht).

Bei der Entscheidung des Gerichts scheint die Befürchtung der Eskalation der Gewalt bei der Durchführung des Umgangs eine signifikante Rolle zu spielen. Das Gericht ordnet vermutlich in diesen Fällen BU an, in der Hoffnung, dass die Einstellungen der Männer sich durch die Beratung verändern und die Ängste der Frauen sich abbauen lassen.

Die Evaluation zeigt, dass der Erfolg in solchen Fällen sehr gering ist. Die Parteien sind aus diesen hoch emotionalen Positionen, einerseits Aggression, andererseits Angst, schwer zu bewegen.

Es stellt sich aber auch die Frage, ob die Mitarbeiter der Beratungsstellen zu einem vorzeitigen Abschluss des Falles tendieren, ohne einen Prozess der möglichen Veränderung zu riskieren, wenn sie am Anfang eine Art von Bedrohung in der Beratung spüren.

Sucht, psychische Erkrankung oder ein Entführungsverdacht

Das festgestellte oder vermutete Vorliegen eines dieser Kriterien veranlasst das Gericht offensichtlich, BU anzuordnen. Im Hintergrund steht hier wahrscheinlich die Sorge um das Kindeswohl im Umgang mit dem betroffenen Elternteil, auch wenn nur ein Verdacht oder eine Vermutung besteht.

Erfolg und Misserfolg des BU korrelieren allerdings nicht signifikant mit diesen Merkmalen. Wahrscheinlich ist die Veränderungsmöglichkeit oder das Arrangement mit diesen Merkmalen eher möglich als z.B. bei dem Merkmal Gewalt. So war zum Thema „Entführungsverdacht“ in einem Einzelfall zu beobachten, dass die gemeinsame Beratung auch „Bindungskräfte“ fördern kann, die die beim Vater wahrgenommene Gefahr, mit dem Kind das Land zu verlassen, in den Augen der Mutter reduzieren.

Migrationshintergrund

In über 60% der Fälle war ein Migrationshintergrund vorhanden. Zu diesem hohen Anteil gibt es mehrere Hypothesen:

Aus den Daten wissen wir, dass es ebenfalls einen proportional überstarken Anteil von Eltern mit niedrigem sozioökonomischen Status gibt, der in der Regel mit einer geringeren Bildung zusammen hängt.

Migranten mit einfacher Bildung sind eher an traditionelle Einstellungen ihrer Heimat gebunden und geraten dadurch eher in Konflikt mit den hiesigen Familienbildern. So spielen oft traditionelle Bilder der Ehe eine bestimmende Rolle, Trennung und Scheidung werden viel stärker als persönliches Scheitern erlebt als im Durchschnitt der Bevölkerung.

Hier erscheint spezifische Beratung besonders notwendig und erfolgversprechend, da sie zum Abbau von Hürden beitragen kann.

Eine weitere Hypothese ist, dass mit deutschen Behörden verunsicherte und misstrauische Migranten sich noch mehr auf die Hilfe von Anwälten verlassen, und diese tragen dann häufig zu einer Zuspitzung der Konflikte bei.

Die Verselbstständigung der Kontakte wurde allerdings in gleicher Höhe bei Migranten und Deutschen erreicht. Dies bestätigt, dass die Veränderungsbereitschaft und –möglichkeit eher an Persönlichkeitsmerkmale als an kulturelle Bedingungen gebunden ist.

Sozioökonomischer Status, Bildung und Aufgeklärtheit der Eltern

Aus der Koordinationsstelle der Kölner Beratungsstellen für den BU wissen wir, dass in fast allen evaluierten Fällen Prozesskostenhilfe gewährt wurde, d.h. die im familiengerichtlichen Umgangsverfahren agierte Hochstrittigkeit ist offensichtlich mehrheitlich mit niedrigem sozioökonomischen Status verbunden. Daraus leiten wir folgende Überlegungen ab:

Eine erste Überlegung betrifft die Bildung und Aufgeklärtheit der Eltern. Familien mit geringerer Bildung verfügen häufig auch über geringere Ressourcen, um Konflikte, die durch die Trennung entstehen, zu managen und um einvernehmliche Lösungen zu finden. Sie verwickeln sich in immer größer werdende Auseinandersetzungen, in die die Kinder miteinbezogen werden. Die Folge ist, dass in diesen Fällen die Suche nach Lösungen öfter der Anwaltschaft und dem Gericht übergeben wird.

Zum zweiten stellt sich die Frage, ob die fehlende finanzielle Beteiligung und Belastung der Parteien sowie das Wissen, dass der Staat die Kosten der Auseinandersetzung trägt, eher Schleusen zur Konfliktualität öffnet und Prozesse ohne Rücksicht auf Verluste und Kosten befördert. Eltern, die über den Grenzen der Gewährung von Prozesskostenhilfe liegen, sind eher geneigt, ein Arrangement über den Umgang zu treffen, weil offensichtlich auch ökonomische Gedanken die Emotionen balancieren.

Alter des Kindes

Wenn der BU sich auf jüngere Kinder bezieht, ist die Chance auf Erfolg größer als bei älteren Kindern. Dies ist vermutlich zurück zu führen auf die zeitlich längere und psychisch stärkere Verwicklung der älteren Kinder in die Auseinandersetzungen der Eltern. Wenn der Elternteil, bei dem die Kinder wohnen, meistens die Mutter, in einer ablehnenden Haltung gegenüber den Kontakten zum anderen Elternteil verharrt, fühlen sich die Kinder zunehmend verpflichtet, die Position des versorgenden Elternteils mit zu übernehmen. Eine positive Nähe zum anderen Elternteil oder den Wunsch nach Kontakt zu zeigen, wäre für sie bedrohlich, weil sie spüren oder fürchten, dass dies als Verrat vom versorgenden Elternteil erlebt wird, und das brächte sie in erhebliche Loyalitätskonflikte. Ältere Kinder kommen häufig in eine parentifizierte Position und glauben, mit einer Ablehnung des Vaters die als geschwächt oder belastet erlebte Mutter stabilisieren zu können.

Kleinere Kinder sind noch nicht so stark beeinflussbar und erleben die Konfliktualität der Eltern noch nicht so bewusst. Dadurch ist es leichter, durch den BU einen positiven Kontakt zum anderen Elternteil herzustellen und darüber gegebenenfalls die Kompromissbereitschaft der Beteiligten zu erhöhen.

Dauer des Zusammenlebens mit dem Kind und der Trennung von ihm

Auch scheint eine Rolle zu spielen, wie viel reales Zusammenleben es zwischen dem Kind und dem umgangsberechtigten Elternteil in der Vergangenheit gegeben hat, und wie lange die Trennung, v.a. der Nicht-Kontakt gedauert hat.

Unsere Zahlen wie die anderer Studien weisen eindeutig darauf hin, dass die Erfolgsaussichten einer Wiederanbahnung einerseits geringer sind, je kürzer das Zusammenleben war, und andererseits auch mit der Dauer der Trennung abnehmen.

Beides hängt offensichtlich damit zusammen, dass die Präsenz der Erinnerung an Vorerfahrungen von Beziehung und Vertrautheit die Wiederaufnahme des Kontaktes erleichtert. Wenn eine solche positiv besetzte Erinnerung nicht oder kaum vorhanden ist, sind Kind und Elternteil verunsichert und vorsichtig. Auch bei guter Motivation und beidseitiger Bemühung steigt damit die Wahrscheinlichkeit von misslingenden Kontakten, Enttäuschungen und Rückzug.

Situation der Mutter

Das Bestehen eines Vernachlässigungs-Vorwurfs an die Umgang gewährende Mutter oder einer festgestellten Vernachlässigung ist signifikant verbunden mit Erfolg des BU. Diese Signifikanz kann so verstanden werden, dass eine Mutter, die Anlass zum Vorwurf der Vernachlässigung des Kindes gegeben hat, sich für andere Schwerpunkte in ihrem Leben interessiert, andere Inhalte pflegt und nicht nur von ihrer Rolle als Mutter lebt. Dadurch ist sie eher bereit, dem Vater des Kindes einen eigenen Kontakt zuzugestehen und sich gelassen zu zeigen.

Wahrscheinlich spielt auch mit eine Rolle, dass die Mutter in ihrer Versorgung des Kindes verunsichert ist und hier vielfach selbst ein schlechtes Gewissen hat, und sich auch deshalb weniger offensiv in der Auseinandersetzung zeigt.

Bedeutung der Kommunikation, Veränderungsmöglichkeiten und Rolle der Beratung

Gemeinsame Beratung

In den Fällen, in denen von beiden Elternteilen **gemeinsame** Beratungstermine wahrgenommen wurden, war die Erfolgsquote signifikant höher. Dies gibt einen Hinweis auf den wichtigsten Faktor für den Erfolg des BU, die Bereitschaft sich mit der anderen Partei offen auseinanderzusetzen und ggffls abzustimmen. Dadurch ist auch ein Prozess der Klärung möglich, der zum Umdenken, zu neuen Formen von Vertrauen und zu neuen Vereinbarungen führen kann. Besonders deutlich wird das an der Feststellung, dass in den Fällen mit Verselbstständigung im Laufe der Beratung eine bemerkenswerte Verbesserung der Kommunikation, der Bereitschaft zu Absprachen und der Trennung von Eltern- und Paarebene bei Müttern und Vätern erreicht wird.

Dauer und Intensität der Beratung

Gemeinsame mittelfristig angelegte Elternberatung erhöht die Chance auf Erfolg. Auch diese Signifikanz kann im Licht der Bereitschaft der Parteien zur offenen Auseinandersetzung und Abstimmung gesehen werden. Die Bereitschaft zur Teilnahme an einer auf mehrere gemeinsame Sitzungen hin angelegte Beratung kann Bereitschaft bedeuten, von den eigenen belasteten Gefühlen und Vorannahmen zugunsten des Kindes abzusehen oder sich aus ihnen heraus zu bewegen. Damit eröffnet sich die Möglichkeit, Konfliktlösungsstrategien zu erlernen, verletzte Gefühle zu verarbeiten und dem anderen Elternteil wieder etwas Vertrauen zu schenken.

Um einem möglichen Missverständnis vorzubeugen: es geht hier nicht einfach um die Menge an Beratungsgesprächen – die Beratungsstellen kennen nur zur Genüge endlos erscheinende Prozesse der Trennungs-/ Scheidungs- und Umgangsberatung, in denen sich nichts bewegt. Vielmehr geht es um Beratungen, in denen bestimmte notwendige Bedingungen schnell zu erkennen sind, wie die grundsätzliche Bereitschaft, dem anderen zuzuhören, oder die Bereitschaft, die Allparteilichkeit des Beraters zu akzeptieren und nicht seine Parteinahme zu fordern.

Wenn es gleichzeitig zu tatsächlichen Umgangskontakten kommt, ist die Aussicht auf Erfolg noch größer.

Beratung der Väter

Bei Fällen mit Erfolg wurden die Väter intensiver beraten.

Überhaupt sich auf eine Beratung einzulassen und den Kontakt unter Begleitung zu akzeptieren, stellt für viele Väter (unabhängig von der Herkunft) eine Zumutung dar. Wenn sie bereit sind, sich im Interesse des Kontaktes zu ihrem Kind für längere Zeit auf diese Zumutung einzulassen, ist das mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Zeichen, dass sie in der Lage sind, ihre eigenen Interessen hinter die des Kindes und des Kontaktes zu ihm zurück zu

stellen und sich zu diesem Ziel mit sich und mit der Mutter auseinander zu setzen und zu Vereinbarungen zu kommen.

Dies hat eine besondere Bedeutung für Väter mit Migrationshintergrund. Das Eingehen einer Ehe ist noch bei vielen Betroffenen ein Ereignis, in das viele Ressourcen, Pläne, Hoffnungen der Betroffenen und deren Familien in der Erwartung von unbegrenzter Dauer einfließen. Eine Scheidung ist mit katastrophalen Verlustempfindungen verbunden und die Konflikthäufigkeit sehr hoch. In einigen Kulturbereichen außerhalb der westlichen Welt gehören nach einer Scheidung die Kinder in den Haushalt des Vaters oder seiner Familie. Das Akzeptieren, dass in unserer Gesellschaft der Mutter die Hauptverantwortung für Versorgung und Erziehung der Kinder übertragen wird und der Vater somit „entmachtet“ werden kann, ist für viele Väter eine große Umstellung, die einen Prozess der tiefen Veränderung voraussetzt. Wenn dieser Prozess noch nicht vollzogen ist, sind Konflikte beim Umgang unvermeidbar.

Fazit und Perspektiven

Für die Angebotsstruktur in Köln lassen sich u.E. folgende Schlüsse und Überlegungen aus den vorliegenden Ergebnissen ziehen:

- Auch wenn durch die Beratung andere Prozesse in Gang gesetzt werden können, die als hilfreich für das Kind anzusehen sind (Teilerfolg) – z.B. der Verzicht auf den Umgangsanspruch bei hoher Konflikthäufigkeit –, so bleibt doch die Aussicht auf eine Verselbstständigung des Umgangs zwischen den beiden Eltern das eigentliche Ziel des BU in den Beratungsstellen.

Deshalb scheint eine frühe Berücksichtigung von Erfolgs-/ Misserfolgskriterien für die Anordnung von BU sinnvoll. Dazu könnten die in dieser Auswertung deutlich gewordenen Kriterien mit einer Rolle spielen. Vieles spricht dafür, eine Clearingphase vor einer endgültigen Entscheidung zu qualifizieren. Zu überlegen ist, ob eine solcherart qualifizierte Clearingphase mit dem Gesetz vereinbar ist und ob die Beratungsstellen für diese Aufgabe zur Verfügung stehen.

- Ein solch sozusagen differentialdiagnostischer Vorlauf wird auch durch die Ergebnisse der aktuellen DJI-Studie (2010) unterstützt: Wenn nach aller Diskussion über die notwendige Veränderung der Beratung im BU mit hochstrittigen Familien jetzt doch betont wird, dass ein vertrauensvoller Zugang zu den Eltern notwendig ist, der sich für ihre Geschichte und ihre Sichtweisen interessiert, dann kommen die Beratungsstellen hier mit der ihnen eigenen Qualität von Beziehungsangebot und Hilfeorientierung ins Spiel. Es wäre also wichtig, soweit wie möglich die Familien heraus zu filtern, die von einem solchen Beratungsangebot profitieren können. Für diese Familien und Kinder sollten die Beratungsstellen dann auch mit Zeit und Geduld zur Verfügung stehen können.
- Nach unserer Evaluation und anderen Studien ist damit zu rechnen, dass diese Kriterien auf 25% bis max. 50 % der Familien zutreffen, die sich mit einem Umgangskonflikt im Gerichtsverfahren befinden. Eine Herausfilterung von potentiell beratungsoffenen Familien setzt voraus, dass es andere Lösungen und Angebote gibt, um auch in anderen Fällen das Umgangsrecht eines Kindes immer dann gewährleisten zu können, wenn ein Umgang vertretbar und sinnvoll erscheint. Es wird zu beobachten sein, inwieweit der aktuelle Modellversuch mit „Geschütztem Umgang“^{***} in Köln dazu einen Beitrag leisten kann. Auch er ist allerdings für eine begrenzte Zeit des Umgangs angelegt.

^{***} seit März 2011 gibt es in Köln die Möglichkeit, Begleiteten Umgang im Rahmen eines Familienzentrums in Anspruch zu nehmen., ohne weitere Bedingungen wie Beratung oder Abstimmung beider Elternteile.

Zusätzlich müsste es Formen der Umgangspflegschaft geben, die eine Begleitung des Umgangs durch neutrale Dritte über noch längere Zeiträume ermöglichen.

- Die mit dieser Evaluation begonnene Bewegung könnte eine Fortsetzung erfahren, indem auch andere Modelle ausgewertet werden. Außerdem erscheint es sinnvoll, einige der anderenorts erprobten Methoden im BU – die z.T. bereits durchaus auch in Beratungsstellen in Köln zum Einsatz kommen – genauer zu betrachten.
- Der Umgang in hochstrittigen Familien ist ein für alle Beteiligten anstrengender und mühsamer Vorgang. Wir möchten trotzdem dafür werben, in der Kooperation zwischen Familiengericht, Anwälten, Jugendamt, Beratungsstellen und anderen Hilfeleistern eine gemeinsame Aufmerksamkeit und Neugierde zu entwickeln und damit der Gefahr vorzubeugen, sich die Schwierigkeiten gegenseitig anzulasten und damit das Konfliktpotential noch zu erhöhen.

Literatur

- Deutsches Jugendinstitut (DJI) (Hrsg.): Fichtner, Jörg; Dietrich, Peter S.; Halatcheva, Maya; Hermann, Ute; Sandner, Eva (2010): *Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft*. Wissenschaftlicher Abschlussbericht. Downloadbar unter: www.dji.de/bibs/6_HochkonflikthaftigkeitWissenschaftlicherAbschlussbericht.pdf
- Fthenakis, W., Gödde, M., Reichert-Garschhammer, E., Walbiner, W. (2001): *Vorläufige deutsche Standards zum begleiteten Umgang*. München: Staatsinstitut für Frühpädagogik. Downloadbar unter www.ifp-bayern.de/cms/BU_Standards.pdf
- Kölner Fachkreis Familie (2005): Das Cochemer Modell – die Lösung aller streitigen Trennungs- und Scheidungsfälle ? In: *Kind-Prax* 6/2005, S. 202
- Kreis der Leiter der Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatungsstellen in Köln (2011): *Auswertung der Erfahrungen der Beratungsstellen in ihrem gemeinsamen Projekt „Übernahme des Begleiteten Umgangs in Fällen, die im Familiengericht verhandelt werden*, Eigenverlag Köln
- Mackscheidt Elisabeth/ Rasch Ingrid (2003): Im Kontext des neuen Kindschaftsrechts – Systemische Aspekte der Beratung bei Trennung und Scheidung. In: Zander, Britta/ Knorr, Michael (Hg.) *Systemische Praxis der Erziehungs- und Familienberatung*. Göttingen: V&R
- Rasch, Ingrid (2006): Begleiteter Umgang. Erfahrung aus der Arbeit mit 168 Familien in einem Kölner Modellprojekt. In: *ZKJ – Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*, Ausgabe 9, 2006, S.398

Die komplette Evaluation können Sie erhalten für 5,-€ + Porto bei der

Internationale Familienberatung
Mittelstr.52-54, 50672 Köln
Tel.0221-925843-0 Fax 0221-925843 -22
eMail: ifb.koeln@caritas-koeln.de



Internationale Familienberatung
Caritasverband für die Stadt Köln



Caritasverband für die Stadt Köln
Christliche Sozialarbeit

Familienberatung der CSH



Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder
Caritasverband für die Stadt Köln, Köln Porz



Katholische Beratungsstelle
für Eltern, Kinder und Jugendliche
Erziehungs- und Familienberatung



Kath. Beratungsstelle für
Ehe-, Familien- und Lebensfragen
Köln Innenstadt



Kath. Beratungsstelle für
Ehe-, Familien- und Lebensfragen
Köln-Porz



Familienberatungsstelle
Schulpsychologischer Dienst